

Satzung der Gemeinde Halsbrücke über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Gemeinderat Halsbrücke in seiner öffentlichen Sitzung am 08.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Gemeinderäte

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung gilt als Ersatz der notwendigen Auslagen sowie des Verdienstausfalls und wird als Pauschale gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 Euro. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Der Anspruch entsteht nur bei tatsächlicher Anwesenheit an der Sitzung.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben dem Sitzungsgeld einen monatlichen Grundbetrag als Aufwandsentschädigung:
der erste Stellvertreter: 40,00 Euro,
der zweite Stellvertreter: 20,00 Euro.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen in Form des Sitzungsgeldes und des Grundbetrages für die Stellvertreter des Bürgermeisters werden nachträglich am Jahresende gezahlt.

§ 2

Abwesenheit Bürgermeister

Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, der die Abwesenheitsvertretung übernimmt, eine Aufwandsentschädigung von maximal 80 % der Aufwandsentschädigung gem. § 2 KomAEVO.

§ 3

Reisekostenvergütung

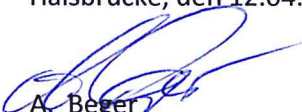
Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 für die entstandenen notwendigen Auslagen einen Reisekostenersatz für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Für die Ermittlung gelten die Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes. Vor Dienstverrichtung ist diese bei der Gemeinde anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 06.09.2007, geändert durch Beschluss vom 10.12.2009 außer Kraft.

Halsbrücke, den 12.04.2021


A. Beger
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den 12.04.2021


A. Beger
Bürgermeister

